

Bonn, 05.10.2021

Der Vorstand

Dekan der
Medizinischen Fakultät

Personalrat der
nichtwiss. Beschäftigten des UKB

Univ.-Prof. Dr. med. Dr. h.c.mult.
Wolfgang Holzgreve, MBA
Ärztlicher Direktor und
Vorstandsvorsitzender

Pflegedirektor des UKB

Personalrat der
wissenschaftl. Beschäftigten des
UKB

Kaufmännischer Direktor und
Stellv. Vorstandsvorsitzender
Clemens Platzköster

GS des Vorstandes

Univ.-Prof. Dr. med. Bernd Weber
Dekan der Med. Fakultät

Gleichstellungsbeauftragte des UKB

Schwerbehindertenvertretung des
UKB

Univ.-Prof. Dr. Alexandra Philippen
Stellv. Ärztliche Direktorin

Damen und Herren

Gf. Direktoren der Zentren und
Direktoren von Abteilungen des UKB

Krankenhaushygiene des UKB

Alexander Pröbstl
Vorstand Pflege und
Patientenservice

Leitungen der Geschäftsbereiche

Arbeitssicherheit / Umweltschutz

Leiter der Apotheke

Betriebsärztlicher Dienst

Universitätsklinikum Bonn
Venusberg-Campus 1
(ehemals Sigmund-Freud-Str. 25)
Gebäude 01
53127 Bonn

Medizinmanagement

Interne Revision

Stabsstelle Recht

Baumanagement

uk-it

Unternehmenskommunikation u. Medien

Stabsstelle Digitalisierung

IMS

Gebäudereinigung GmbH

Pflegedienstleitungen des UKB

Catering GmbH

Leitungen der
Schulen des UKB

Patientenservice GmbH

Mitarbeiter/innen des UKB

Ihr Weg zu uns
auf dem UKB-Gelände:



Rundschreiben Nr. 07 / 2021

Benachteiligung wegen Schwerbehinderung – Einladung von schwerbehinderten Bewerber*innen zu einem Vorstellungsgespräch

Sehr geehrte Damen und Herren,

eine aktuelle Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts veranlasst uns, Sie nochmals auf die grundsätzliche Pflicht hinzuweisen, schwerbehinderte Bewerber*innen zu einem Vorstellungsgespräch einzuladen.

Das UKB ist als öffentlicher Arbeitgeber gemäß § 165 S. 3 SGB IX grundsätzlich verpflichtet, schwerbehinderte Bewerber*innen zu einem Vorstellungsgespräch einzuladen. Wird ein*e schwerbehinderte*r Bewerber*in nicht zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen, so begründet dies regelmäßig die Vermutung einer Benachteiligung wegen der Schwerbehinderung.

Im Falle einer Verletzung der Einladungspflicht hat der öffentliche Arbeitgeber der/dem schwerbehinderte*n Bewerber*in eine Entschädigung zu leisten, die drei Monatsgehälter nicht übersteigt, wenn die/der Bewerber*in auch bei benachteiligungsfreier Auswahl nicht eingestellt worden wäre.

Dies wurde nun in einer aktuellen Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts weiter konkretisiert:

Das Gericht stellte ausdrücklich fest, dass ein*e schwerbehinderte*r Bewerber*in auch dann zu einem Vorstellungsgespräch einzuladen ist, wenn er/sie eine in der Stellenausschreibung angegebene Mindestnote nicht erfüllt. Es kann in diesen Fällen nicht von einer offensichtlichen Ungeeignetheit ausgegangen werden, so dass der/die Bewerber*in zu einem Vorstellungsgespräch einzuladen ist.

Wir empfehlen daher auch weiterhin grundsätzlich alle schwerbehinderten Bewerber*innen zu einem Vorstellungsgespräch einzuladen.

In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an die Schwerbehindertenvertretung und/oder den Geschäftsbereich 1.

Mit freundlichen Grüßen

16



Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Wolfgang Holzgreve, MBA
Ärztlicher Direktor und Vorstandsvorsitzender



Clemens Platzköster
Kaufmännischer Direktor und Stellv. Vorstandsvorsitzenden

Ihr Weg zu uns
auf dem UKB-Gelände:

